

AGSD Tierschutzordnung (TschO)

A. Administratives

1. Zuständigkeit

Für die Kontrolle der Tierschutzangelegenheiten auf dem Rennplatz ist der Tierschutzbeauftragte (TSB) des ausrichtenden Vereines zuständig. Der TSB ist während der gesamten Rennläufe auf dem Rennplatz anwesend. Dem TSB ist mit Höflichkeit und Offenheit zu begegnen, den von dem TSB erteilten Anweisungen ist umgehend Folge zu leisten.

2. Anwesenheit bei Rennveranstaltungen

- a) Bei stark frequentierten Wettbewerben, wie DM, EM, WM und Qualifikationsläufen, ist während der Rennzeit 1 Tierarzt (TA) und 1 TSB auf dem Rennplatz anwesend. Außerhalb der Rennzeit müssen der TA und der TSB eine Rufbereitschaft garantieren.
- b) Bei sonstigen Renn- oder Schlittenhundeveranstaltungen ist ein Tierarzt in Rufbereitschaft ausreichend. Ist kein Tierarzt unmittelbar auf dem Rennplatz, so ist ab der Saison 2003/2004 eine Person mit der Qualifikation zum Ersthelfer Schlittenhunde anwesend.
- c) Bei Verhinderung des TSB (Vertretung), ist rechtzeitig vor dem Renntermin von dem TSB eine Ersatzperson zu bestimmen.
- d) Fortbildung des TSB

Der Verband bietet dem TSB Fortbildungen zur Einschätzung von tierschutzwidrigen Fällen während Schlittenhunderennveranstaltungen an. Weiterhin werden Renn- und Untersuchungsprotokolle zur Verfügung gestellt.

Der Verband bietet weiterhin Kurse zur Ausbildung zum Ersthelfer für Schlittenhunde an. Diese enden mit einer Abschlussprüfung. Nach Bestehen werden 50% der Unkosten vom Verband erstattet. Die Vereine werden ersucht den Rest der Kosten zu erstatten.

3. Verstöße

- a) Leichte Verstöße werden mit dem Musher besprochen und die Fakten im Tierschutzprotokoll (TSP) festgehalten.
- b) Mittlere Verstöße werden dem Rennleiter/ Rennrichter gemeldet. Dieser ist verpflichtet mit dem TSB und dem betroffenen Musher den Sachverhalt am gleichen Tag zu klären. Ist der Tatbestand nicht wandelbar, spricht der Rennleiter den Platzverweis aus.

- c) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die AGSD TschO oder geltendes Tierschutzrecht wird wie in b) verfahren. Zusätzlich wird in der Woche nach dem Rennen der AGSD-TSB umgehend benachrichtigt. Dieser setzt sich direkt mit dem Präsidium in Verbindung. Das Präsidium entscheidet gemäß § 19 der AGSD-Satzung über Bestrafung und Geldstrafen in Höhe bis Euro 1000,-.
- d) Bei schwerwiegenden Verstößen unterrichtet der TSB der AGSD die TSB der angeschlossenen Vereine.

4. Tierschutz-Protokolle (TSP)

Die TSB der Vereine erhalten ab der Saison 2001/2002 vom TSB der AGSD vorgedruckte TSP.

Diese sind während des Rennens zu führen und an den TSB der AGSD innerhalb von 14 Tagen nach Rennende zurückzusenden.

Wird das Protokoll verspätet zurückgesendet, zahlt der jeweils ausrichtende Verein Euro 25,- Geldbuße an die AGSD.

Wird innerhalb der Saison in der ein Rennen stattfindet, kein Protokoll an den AGSD-Tierschutzbeauftragten gesendet, wird das entsprechende Rennen für eine Saison gesperrt.

B. Regeln auf dem stake out – Gelände und Trail

Grundsatz

Der Musher, sowie seine Helfer sind für den korrekten und verantwortungsbewußten Umgang mit den Hunden während der gesamten Anwesenheitsdauer auf dem Veranstaltungsgelände verantwortlich.

Die Hunde müssen auf dem Stake out Gelände so gehalten werden, daß keine Personen oder andere Hunde gefährdet werden. Es wird erwartet, dass die Grundvoraussetzungen (Erziehung, Umgang, Rudelstruktur) das ganze Jahr über trainiert und studiert werden.

Grobe Behandlung der Hunde ist zu unterlassen.

Je nach Schwere der Verletzung dieses Grundsatzes ist dem AGSD-Tierschutzbeauftragten Meldung zu erstatten. Die Einschätzung des Vergehens oder des Vorfalles liegt im Ermessen des TSB des rennausrichtenden Vereines.

Ziviles Recht (Haftung bei Beißereien und Verletzungen) bleibt von der AGSD-TschO unberührt.

1. Kennzeichnung

Die am Rennen teilnehmenden Starter legen ein Blatt, auf dem deutlich sichtbar die entsprechende Startnummer geschrieben steht, in das Fenster ihres Fahrzeuges oder Wohnwagens.

2. Medikamente

- a) werden Medikamente, die der Apotheken- oder Verschreibungspflicht unterliegen, an Hunde, die sich auf dem stake out – Gelände oder Trail befinden verabreicht (jegliche Form der Eingabe und Applikation, Auftragen auf die Haut), so ist dies dem TSB vor Beginn des 1. Rennlaufes mitzuteilen. Verstöße gegen diese Pflicht werden als leicht geahndet.
- b) Werden Hunde, die unter medikamentöser Behandlung stehen beim Rennen eingesetzt, ohne dem TSB oder Renntierarzt vorher zu informieren wird dies als schwerer Verstoß geahndet.
- c) Der TSB oder der Renntierarzt haben das Recht Hunde, die mit Medikamenten behandelt werden für das Rennwochenende zu sperren. Begründete Ausnahmen, wie z. B. die Gabe von L-Thyroxin bei hypothyreoten Hunden, werden im TSP vermerkt und vom TSB der AGSD überprüft.
- d) Die Entnahme von Dopingproben geschieht nach den Vorgaben der Rennordnung.
- e) **Ausnahmen:** Futterzusatzstoffe, die als solche und nicht als Medikamente gehandelt werden, wie z. B. Vitamin/Mineralpräparate, Canikur, Gelatinepulver, Canosan (Liste nur beispielhaft und nicht abschließend), fallen nicht unter die Zuständigkeit von 2.

3. Krankheiten

- a) Tiere, die an offensichtlich, ansteckenden Krankheiten leiden (z. B. Husten, Durchfall), dürfen nicht auf den Rennplatz gebracht werden.
- b) Tritt eine Krankheit auf dem Rennplatz auf, so ist der Tierarzt sofort zu informieren. Den Anweisungen des TSB oder Tierarztes sind Folge zu leisten. Verstöße gegen a) und b) werden, je nach Schwere der Erkrankung als leicht bis schwer geahndet.
- c) Wird ein Tier wegen einer Erkrankung gesperrt und dieses trotzdem beim Rennen eingesetzt, so ist das ein schwerer Verstoß.
- d) Kreislaufzusammenbrüche, die während oder nach einem Rennen bei einem Hund auftreten, sind auf ein Defizit des Trainings, der Haltung und der Beobachtung der Hunde während des Rennens zurückzuführen. Tritt ein solcher Fall auf, so wird der Hund umgehend für 4 Wochen gesperrt und der Musher für das Rennen, an dem der Vorfall auftrat, nicht gewertet.
Kommt es bei den Hunden des gleichen Mushers während einer Rennsaison zu mehr als 2 Kreislaufzusammenbrüchen, so wird der Musher für die darauffolgende Saison bei keinem Rennen eine Wertung erhalten.

4. Temperaturen während des Rennbetriebes

A) Wagenrennen

Der TSB mißt die Temperatur mit einem funktionstüchtigen Thermometer auf dem Rennplatz im Schatten um 9.00 Uhr des jeweiligen Renntages. Bei

Temperaturen über 10°C verständigt der TSB den Rennleiter und entscheidet mit dem Rennleiter über folgende Varianten:

- a) Bei einer Außentemperatur zwischen 10 und 15°C , ohne einen zu erwartenden weiteren Temperaturanstieg, ohne schwüle/feuchte Bedingungen und bei Anwesenheit eines Tierarztes kann das Rennen durchgeführt werden. Trifft eine der Bedingungen nicht zu, so ist die Rennstrecke auf ein angemessenes Maß zu verkürzen.
- b) Bei Temperaturen zwischen 15 und 20°C und einer überwiegend schattigen Rennstrecke (mind. 80%) kann die Veranstaltung ohne Zeitnahme, bei maximal 4 KM Streckenlänge, als Training durchgeführt werden.
- c) Bei Temperaturen über 20°C dürfen keine Hunde mehr eingespannt werden. Freier Auslauf ist möglich.

Bei Temperaturen über 10°C sind die Musher vom Rennleiter oder TSB über die aktuelle Wetterlage zu informieren, da es große, individuelle Unterschiede bei den Hunden bezüglich der Anfälligkeit gegenüber Wärme gibt.

Entwickeln sich die Temperatur- und Witterungsverhältnisse während des Rennverlaufes derart, dass die Bedingungen von a) bis c) eintreten, müssen der TSB und der Rennleiter für die noch betroffenen Kategorien entsprechend der Regeln von a) bis c) verfahren.

B) Schneerenen

Treten verletzungsbegünstigende Schneeverhältnisse, wie z. B. tiefer Sulzschnee oder Firnschnee auf, so ist dies den Musher bei dem morgendlichen Treffen vor dem Rennen mitzuteilen. Weitere, streckentechnische Maßnahmen, die ggf. ergriffen werden müssen, entscheidet der Rennleiter. Auch bei Föhn oder ähnlichen kräftigen Erwärmungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese bei der morgendlichen Rennbesprechung mitzuteilen.

5. Haltung der Hunde auf dem Stake out Platz

Technische Voraussetzungen:

Die Materialien müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzung der Hunde stattfinden kann. Bei Ketten ist auf eine Gliedergröße zu achten, die ein Einklemmen von Zehen verhindert, bei Stahlseilen auf einwandfreie Ummantelung der Adern.

Die Anbindung muss mit einem Wirbel zum Hund und einem Wirbel zum Abgang versehen sein, um eine Verdrillung und Verkürzung zu verhindern.

Die Länge der Kette oder des Seiles muss mindestens so sein, dass der Hund entspannt stehen und liegen kann.

Die Karabiner und alle sonstigen Verbindungen müssen technisch einwandfrei sein, um die Sicherheit der Tiere zu gewährleisten.

Der Abstand der Tiere muss so gewählt werden, dass jedes Tier einen Platz findet sich abzulegen, ohne von einem Anderen erreicht zu werden. Ein Kontakt zu den Nachbartieren sollte möglich sein, der Vorbeugung der Gefahr von Verwicklungen und Beißereien sollte der Vorzug gegeben werden.

a) Boxen

Jeder Hund benötigt eine Ruhefläche, die ein entspanntes Liegen, ein Stehen und ein Drehen des Hundes ermöglicht.

Die Boxen müssen Schutz vor Witterung (Regen, Kälte, Sonne, Wind) bieten und so konstruiert sein, dass sich im Inneren wenig Kondenswasser bildet.

Die Boxen dürfen keine scharfen Kanten oder vorstehende Schrauben aufweisen, an denen sich die Hunde verletzen können.

Die Belüftung der Boxen muss ausreichend und so konstruiert sein, dass sich übermäßig Wärme nicht aufstauen kann und der Hund, besonders während der Fahrt, keiner Zugluft ausgesetzt wird.

Werden die gleichen Boxen während der Fahrt verwendet, so ist auf einen rutschsicheren Boden zu achten.

Befinden sich die Boxen in einem Anhänger hinter einem PKW, so ist ein Eindringen von Abgasen in die Boxen unbedingt zu verhindern.

b) Stake-Out-Haltung

Bei der Befestigung der Hunde am Stake-out handelt es sich nicht um eine Haltung von Hunden im eigentlichen Sinn. Die Hunde werden daran nur befestigt, um Verrichtungen wie Füttern, Wässern, Fellpflege, Vorbereitung und Nachbereitung des Rennens durchzuführen. Es soll darauf geachtet werden, die Hunde nicht länger als 90 Minuten unbeschäftigt (ohne direkten Kontakt zum Musher) am Stake-out zu befestigen. Der TSB wird bei übermäßig langer Belassung der Hunde an der Stake-out- Kette auf den entsprechenden Musher einwirken.

Das Verlassen des eigenen Stake-outs, während die Hunde angekettet sind und ohne Zurücklassung einer Aufsicht, ist verboten und wird als leichtes bis bei entsprechenden Zwischenfällen schwerwiegendes Vergehen geahndet.

Befestigung am Fahrzeug

Dies ist generell möglich, folgende Punkte sind zu beachten:

Verletzungsmöglichkeiten am und unter dem Fahrzeug muss vorgebeugt werden.

Kontamination (Vergiftung und Verschmutzung durch z. B. Schmiermittel, Kraftstoff, Streusalz, etc.) der Hunde müssen vermieden werden.

Für die technische Beschaffenheit der Anbindungsseile gelten die gleichen Vorschriften, wie vor.

Bei Anbindungen, die den Hunden kein entspanntes Liegen ermöglichen, wird die unbeschäftigte Verweildauer auf 45 Minuten reduziert.

c) Hygiene

Oberstes Gebot, unabhängig von der gewählten Stake-out-Form, ist die Einhaltung der Hygiene.

Kotabfälle sind umgehend zu beseitigen, die Boxen, Einstreu und Unterlagen sind hygienisch zu halten.

Hunde, die sich eingekotet oder mit Urin verschmutzt haben, sind umgehend zu reinigen.

Für die Unterpunkte „Technische Voraussetzungen“, a), b) und c) gilt: Bei leichten Mängeln wird die entsprechende Lösung zwischen dem TSB und dem Musher besprochen und der Termin bis zur Umsetzung im Rennprotokoll festgehalten.

Bei groben Mängeln und dadurch aufgetretenen Schäden oder Leiden der Tiere wird wie in A.3.b. und c. verfahren.

Staufenberg im August 2005

Der Tierschutzbeauftragte